

Sehr geehrte Damen und Herren!

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur – NÖ LGA – zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Die NÖ LGA führt binnen offener Frist zum geplanten Artikel 1, Änderung des Epidemiegesetzes 1950, aus wie folgt:

Ad Z 4.:

Es wird von Seiten der NÖ LGA davon ausgegangen, dass die NÖ Landes- und Universitätskliniken unter den Begriff „Betriebe“ zu subsumieren sind.

Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht vor, dass eine ausdrückliche Einwilligung der Besucher zur Einholung ihrer personenbezogenen Kontaktdaten erforderlich ist. Zusätzlich ist der Betrieb jedoch verpflichtet, die Daten im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen aufzubewahren. Die Regelung steht aus Sicht der NÖ LGA damit im Widerspruch zur DSGVO. Grundlage für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten kann neben der Einwilligung der betroffenen Person auch die Erfüllung eines Vertrages, die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder der Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten sein. Aufgrund der derzeitigen Formulierung soll eine Datenverarbeitung sowohl auf Basis einer Einwilligung als auch auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Somit haben die Betriebe zwar die gesetzliche Pflicht die Daten zu erheben, die Besucher hingegen nicht die Pflicht, diese auch zur Verfügung zu stellen, da sie gesondert in die Datenverarbeitung einzuwilligen haben. Eine lückenlose Erhebung von Kontaktpersonen wird dadurch nicht möglich, und wird die Erfüllung des Zweckes der Regelung aus Sicht der NÖ LGA damit in Frage gestellt.

Zudem soll die Regelung für eine unbestimmte Zeit gelten. Ziel dieser Regelung ist jedoch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund der COVID-19-Krisensituation. Aufgrund des derzeitigen Entwurfes wäre eine Nachverfolgung des Kontaktes auch über diese Krisenzeit hinaus verpflichtend durchzuführen.

Durch die Einholung der Einwilligung der Datenverarbeitung (wobei die einzuholenden Daten nicht näher beschrieben sind), sowie allfällige Datenanfragen entsteht jedenfalls ein erheblicher Aufwand für die Betriebe, der aus Sicht der NÖ LGA, in Anbetracht dessen, dass nur eine lückenhafte Nachverfolgung ermöglicht wird, nicht gerechtfertigt erscheint.

Ad Z 6:

Das „Präventionskonzept“ wird nicht näher ausgeführt, sodass nicht ersichtlich ist, wie ein solches konkret auszusehen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Georg Wokrinek

Ing. Mag. Georg Wokrinek
Leitung Bereich Wirtschafts- und Vergaberecht
Abteilung Recht & Compliance, Vorstandsbereich

NÖ Landesgesundheitsagentur

Gesund und gepflegt. Ein Leben lang.
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten
Tel: +43 2742 9009
<http://www.landesgesundheitsagentur.at>